



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

H. 14171 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

97.109/9-SL III/94

Wien, am 28. Juni 1994

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

6489/AB

1994-06-28

zu 6661/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Terezija Stoisits und FreundInnen haben am 10. Mai 1994 unter der Zahl 6661/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "eine Intervention von Sektionschef Dr. Matzka, in der Dr. Matzka die Abschiebung eines Flüchtlings betreibt" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Wie beurteilen Sie die genannte Weisung, die offensichtlich darauf abzielt, das Verfahren eines dem Sektionschef Dr. Matzka persönlich nicht genehmen Flüchtlings umgehend und in dem Sinne (nämlich negativ) abzuschließen, daß der Sektionschef die Anweisung zur Abschiebung geben könne?
2. Inwieweit ist nach einer derartigen Weisung eines Sektionschefs zuungunsten eines Flüchtlings ein faires Verfahren in der zweiten Instanz für den Flüchtling überhaupt noch möglich?
3. Mußte sich der angewiesene Beamte an die Intervention des Sektionschefs halten?

- 2 -

4. Wie oft hat Sektionschef Dr. Matzka in den letzten Jahren gegen Flüchtlinge interveniert und damit deren Chance auf ein faires Verfahren in zweiter Instanz verunmöglicht?
5. Wurden Sie von derartigen Interventionen informiert?
6. Ist es üblich, daß ein Sektionschef in einzelnen Fällen per Weisung anordnet, zu überprüfen, ob der jeweilige Fall in Rechtskraft erwachsen ist?
7. Ist es üblich, daß ein Sektionschef in einzelnen Fällen per Weisung anordnet, im Falle von Rechtsmitteln, die der Flüchtling zu seinem Schutz ergreift, diese "gleich zu finalisieren"?
8. Wenn ja, in wie vielen Fällen ist das in den letzten 12 Monaten - aufgeschlüsselt nach Monaten - passiert?
9. Welchen Zweck haben derartige Weisungen?
10. Welche Konsequenzen gedenken Sie aus der unmöglichen verbalen Entgleisung von Dr. Matzka in der angeführten Weisung zu ziehen, in der er ankündigt, mit "dem Knaben heimzufahren"?
11. Ist es Ihrer Meinung nach mit den von Ihnen immer wieder angekündigten Prinzipien eines humanen Umganges mit Flüchtlingen vereinbar, Schubhäftlinge in einer derart herabwürdigenden Weise als "Knaben" zu bezeichnen?
12. Entspricht es dem im Rahmen des Wirkungsbereiches des Innenministeriums üblichen Sprachgebrauch, Schubhäftlinge herabwürdigend als "Knaben" zu bezeichnen?
13. Was werden Sie tun, um innerhalb Ihres Wirkungsbereiches eine derartige menschenunwürdige verbale Behand-

- 3 -

lung von Menschen, die nicht zuletzt auch auf die innere Einstellung des Beamten gegenüber Flüchtlingen hinweist, in Hinkunft zu verhindern?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1

Die Frage unterstellt, daß Weisung erteilt wurde, ein Asylverfahren negativ abzuschließen. Diese Unterstellung ist offenkundig unrichtig. Die Anweisung ging dahin, ein Berufungsverfahren umgehend abzuschließen, falls ein solches anhängig sei, da eine Beurteilung der Sachlage nur auf Grundlage einer endgültigen Entscheidung im Asylverfahren getroffen werden konnte. Der in der Anweisung verwendete, in der Verwaltung geläufige Begriff, das Verfahren "zu finalisieren", bedeutet nicht eine bestimmte Art der Erledigung. Die Anweisung trägt lediglich dem § 73 AVG Rechnung, wonach die Behörden verpflichtet sind, über Parteienanträge ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.

Zu den Fragen 2 und 3

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

Zu den Fragen 4 und 5

Wie bereits ausgeführt wurde, ist in dem gegenständlichen Fall nicht "gegen" die Partei "interveniert", sondern der Auftrag gegeben worden, das Verwaltungsverfahren abzuschließen. Solche Aufträge des zuständigen Sektionsleiters an die Fachabteilungen seiner Sektion sind ein wesentlicher Bestandteil der Leitung einer solchen Organisationseinheit. Anweisungen, offene Verfahren rasch abzuschließen, sind in Verwaltungsbereichen, in denen viele Verfahren gleichzeitig anhängig sind, immer wieder im Hinblick auf § 73 AVG geboten.

- 4 -

Aufzeichnungen darüber werden nicht geführt und es besteht auch keine Veranlassung, mich von einzelnen Aufträgen zu informieren.

Zu Frage 6

Ja.

Zu Frage 7

Der Auftrag, ein Verfahren rasch abzuschließen, kann sich auch auf ein Rechtsmittelverfahren beziehen. Im übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 4 und 5 verwiesen.

Zu den Fragen 8 und 9

Auf die Beantwortung der Fragen 4 und 5 wird verwiesen.

Zu Frage 10

Zu dieser Frage ist grundsätzlich festzuhalten, daß sich die Partei zum Zeitpunkt des Einlangens des Interventionsschreibens bereits seit einiger Zeit in Schubhaft befunden hatte und bereits vor dem Einlangen des Interventionsschreibens seitens der zuständigen Fremdenpolizeibehörde das Innenministerium um Zustimmung zur Durchführung einer Abschiebung ersucht worden war. Diese Zustimmung zur Durchführung der Abschiebung (unter der Voraussetzung des Abschlusses aller allenfalls entgegenstehenden Verwaltungsverfahren) wurde seitens der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Inneres auch erteilt. Der genannte Beamte konnte sich zum Zeitpunkt des Einlangens des Interventionsschreibens davon informieren, daß diese Zustimmung ergangen war. Er mußte daher dafür Sorge tragen, daß es nicht zu einer tatsächlichen Durchführung der Abschiebung käme, ohne daß das im Interventionsschreiben angesprochene Asylverfahren abgeschlossen wäre. Aus diesem Grund erteilte er den Auftrag,

- 5 -

mit ihm über den Stand des Verfahrens Rücksprache zu halten, ihm den Verfahrensabschluß im Asylverfahren vorzulegen und somit durch eine solche Vorgangsweise sicherzustellen, daß zwischen der abschließenden Erledigung des Asylverfahrens und den fremdenpolizeilichen Veranlassungen kein Widerspruch entstehen könnte. Aus diesem Grunde hat er auch in seinem Auftrag an die Asylrechtsabteilung darauf hingewiesen, daß der Auftrag auf Durchführung einer allfälligen Abschiebung von ihm erst gegeben würde, wenn eine entsprechende Entscheidung im Asylverfahren vorläge. Die in diesem Auftrag naturgemäß sehr kurz festgehaltene Vorgangsweise wurde in weiterer Folge auch eingehalten und sichergestellt, daß keine Abschiebung vor der asylrechtlichen Entscheidung erfolgte. Erst danach wurde von der Fremdenpolizeiabteilung abermals die Zustimmung zur Abschiebung erteilt. Angesichts dieser korrekten Vorgangsweise sind keine Konsequenzen zu ziehen.

Zu den Fragen 11, 12 und 13

Da ich diese Äußerung in dieser Formulierung nicht gemacht hätte, habe ich mit dem zuständigen Sektionschef Rücksprache gehalten. Dabei konnte ich allerdings feststellen, daß die Verwendung des Ausdrucks "Knabe" keinesfalls in diskriminierender Absicht erfolgt ist.

Frangl